

Sitzungsvorlage 200/2014

öffentlich

**TOP: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die
Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	09.12.2014	
Stadtrat	11.12.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Zu § 1 Abs. 1 der Änderungssatzung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) betreibt die Anstalt eine selbständige öffentliche Einrichtung für die „zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Vorfluter ohne Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage (Bürgermeisterkanal)“. Damit ist die als „Provisorium“ bezeichnete zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Kanal) durch Ableitung in die Vorflut nach nur mechanischer Reinigung durch den Grundstückseigentümer bezeichnet. In Teilen des Entsorgungsgebietes, in denen die Abwasserentsorgung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) über eine biologisch arbeitende Kläranlage erfolgt, bedarf es der sog. Bürgermeisterkanäle folglich nicht mehr. Dort dienen die Bürgermeisterkanäle heute der Niederschlagswasserbeseitigung und gehören insoweit zur öffentlichen Einrichtung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und waren entsprechend umzuwidmen.

Zu § 1 Abs. 2 der Änderungssatzung:

Aufgrund der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-Anstalt öffentlichen Rechts und die dortige Anpassung der Grenzwerte zur Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ist ebenfalls die Anpassung dieser Grenzwerte in der Abwasserbeseitigungssatzung notwendig.

Satzungsänderungen:

- Streichung Klammerzusatz „Bürgermeisterkanal“ in § 1 Abs. 1 Buchst. b)
- Anlage 1, Abs. 7; Anpassung der Grenzwerte CSB, TN_b und P_{ges}.

Entscheidungszuständigkeit:

Aufgrund § 3 der Unternehmensatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels-Anstalt öffentlichen Rechts erlässt die Stadt Weißenfels die Satzungen der Anstalt.

Weißenfels, 20.11.2014

Dittmann
Vorstand

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Abwasserbeseitigung Weißenfels- Anstalt öffentlichen Rechts (Abwasserbeseitigungssatzung).

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung Abwasserbeseitigungssatzung